

Satzung

der Firma

VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AKTIENGESELLSCHAFT

mit Sitz in Braunschweig

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AKTIENGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig

§ 2 – Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, der Vertrieb und die Abwicklung eigener und fremder Finanzdienstleistungen im In- und Ausland, die der Förderung des Geschäftsbetriebs der Volkswagen AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu dienen geeignet sind.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen.

Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 – Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 – Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 441.280.000,---

– in Worten: Euro vierhunderteinundvierzig Millionen zweihundertachtzigtausend –

und ist eingeteilt in 441.280.000 Stückaktien.

2. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

§ 5 – Aktienurkunden

1. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

2. Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben.

III. Der Vorstand

§ 6 – Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgesetzt. Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand kein alleinentscheidungsrecht. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

3. Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 7 – Gesetzliche Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.

§ 8 – Stellvertretenden Vorstandsmitglieder

Die Bestimmungen über Vorstandsmitglieder gelten auch für stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 9 – Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme der in der Geschäftsordnung aufgeführten Geschäfte.

§ 10 – Prokura

Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass ein Prokurist die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertritt.

IV. Aufsichtsrat

§ 11 – Zusammensetzung, Wahl, Ausscheiden

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so gilt die Wahl eines Nachfolgers nur für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 12 – Vorsitz im Aufsichtsrat und Stimmabgabe

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode (§ 11 Abs. 2) aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.
3. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen zu lassen.

§ 13 – Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Hauptversammlung

§ 14 – Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 15 – Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder – in den im Gesetz vorgesehenen Fällen – vom Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder an einem anderen geeigneten Ort in der Bundesrepublik Deutschland statt.

2. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung oder einen Monat vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien gemäß § 17 hinterlegt werden müssen, den Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet, im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

§ 16 – Tagesordnung

Die Tagesordnung muss bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden; über später angekündigte Gegenstände der Tagesordnung dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Dies gilt nicht für Gegenstände, die erst nach der Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes angekündigt worden sind. Über diese Gegenstände dürfen, ohne Rücksicht darauf, welche Mehrheit zur Beschlussfassung erforderlich ist, Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Gegenstände binnen zehn Tagen nach der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

§ 17 – Teilnahme

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die spätestens bis zum Ablauf des sechsten Werktages vor dem Tag der Hauptversammlung bei einem Notar, einer Wertpapiersammelbank, einem in der Einberufung genannten Kreditinstitut oder einen anderen, in der Einberufung angegebenen Stelle ihre Aktien oder die über diese lautenden Hinterlegungsscheine einer Wertpapiersammelbank hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Ein Sonnabend gilt nicht als Werktag im Sinne dieser Bestimmung.

2. Die Hinterlegung ist auch in der Weise zulässig, dass die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut verwahrt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

3. Werden Aktien bei einem Notar hinterlegt, so ist die Bescheinigung hierüber spätestens am dritten Tag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft einzureichen.

4. Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden die Voraussetzungen, unter denen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden, in der Einberufung bestimmt.

5. Vorstehende Absätze gelten nicht, sofern sich alle Aktien im Besitz von Konzerngesellschaften des VW-Konzerns befinden.

§ 18 – Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung gewählt.

2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratung sowie die Art der Abstimmung.

§ 19 – Stimmrecht

Eine Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 20 – Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Eine Beifügung von Vollmachten zur Niederschrift ist nicht erforderlich.

§ 21 – Vorlage des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auszustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers legt der Vorstand den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung vor.

§ 22 – Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.

2. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf den Nennbetrag der Aktien geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 – Satzungsänderung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.